Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen
Exportkontrollen / Industrieprodukte

Meldepflicht für nicht kontrollierte Güter (Catch-all)

Die geplante Ausfuhr von Gütern, die nicht der Bewilligungspflicht nach Art. 3 der Güterkontrollverordnung (GKV) unterstehen, ist dem SECO gestützt auf Art. 4 GKV **schriftlich** zu melden, wenn:

- der Exporteur weiss, dass diese Güter ganz oder teilweise für die Entwicklung, die Herstellung oder die Verwendung von nuklearen, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder von Trägersystemen für den Einsatz von ABC-Waffen (u.a. ballistische Raketen, Drohnen, unbemannte Luftfahrzeuge - UAV) oder für den Bau von Anlagen für ABC-Waffen oder deren Trägersysteme bestimmt sind oder bestimmt sein könnten;
- der Exporteur vom SECO davon unterrichtet worden ist, dass die Güter ganz oder teilweise für einen der obgenannten Zwecke bestimmt sein könnten.

Vermittler / Endverwender	Ja	Nein
Kunde zögert, genaue Informationen über den tatsächlichen Endverbraucher zu liefern.	☐	☐
Kunde gibt unklare Auskunft über den Endverbleib und die Endverwendung der Ware.	☐	☐
Kunde ist bekannt oder wird verdächtigt, in proliferationsrelevante Transaktionen verwickelt zu sein.	☐	☐
Der Installationsort ist in einem Gebiet, welches strengen Sicherheitskontrollen unterliegt oder der Zugang zum Installationsgebiet ist durch unüblich strenge Kontrollen gesichert.	☐	☐
Kunde bestellt eine ungewöhnlich hohe Zahl an Ersatzteilen oder hat gar kein Interesse an Ersatzteilen.	☐	☐
Kunde lehnt routinemässige und geschäftsübliche Installation, Training oder Unterhalt ab oder lässt diese durch Dritte durchführen.	☐	☐
Verwendungszweck	Ja	Nein
Kunde zögert, genaue Informationen über den Endverwendungszweck zu liefern.	☐	☐
Kunde bestellt Güter, die nichts mit seiner Geschäftstätigkeit zu tun haben.	☐	☐
Bestellung ist ungewöhnlich, weil die bestellte Menge oder Produkteigenschaften für den angegebenen Verwendungszweck unüblich sind.	☐	☐

industrieprodukte@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Kunde ist nicht vertraut mit den technischen Eigenschaften des Produkts.	☐	☐
Die bestellte Ware entspricht nicht dem technologischen Standard des Empfängerlandes oder des Endverwenders.	☐	☐
Geschäftsabwicklung	Ja	Nein
Kunde bietet ungewohnt günstige Zahlungsbedingungen an (z.B. Cash).	☐	☐
Der Endverwender verlangt ein unübliches Mass an Geheimhaltung.	☐	☐
Versandroute ist ungewöhnlich.	☐	☐
Kunde fordert unübliche Verpackungsmassnahmen oder Adressierungen.	☐	☐
Eine Speditionsfirma oder eine Postfachadresse wird als Zielort angegeben.	☐	☐

Falls eine der Antworten mit Ja beantwortet werden muss, ist eine Nachfrage beim Kunden erforderlich.

Wenn die zusätzlichen Abklärungen zu keinem befriedigenden Ergebnis führen, ist der geplante Export dem SECO zu melden (Art. 4 GKV; Catch-all) oder auf den Export zu verzichten.

Der Meldung sind folgende Dokumente und Unterlagen beizulegen:

- Bestellung des Kunden und des Vermittlers;
- Verwendungserklärung des Exporteurs;
- Endverbleibserklärung des Endempfängers;
- Firmenprofil des Endempfängers;
- Produkteprospekt;
- weitere Dokumente können vom SECO zusätzlich verlangt werden.